

# CIPR<sub>Report</sub>

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz  
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

## *Aus dem Inhalt*

Aktuelles

Bundeskabinett bringt Regierungsentwurf zur Änderung des Patentgesetzes auf den Weg S. 63

Einigung nach Daimler und Sharp S. 63

Apple vs. VirnetX: Patentstreit um VPN-Patente bringt Apple erneute Niederlage S. 63

Musikbranche geht gegen Streamingdienst „Twitch“ vor S. 64

Rechtsprechung

Verletzungsklagen nach Ablauf der Schutzdauer S. 69

Auch Künstler aus Nicht-EWR-Staaten haben Anspruch auf angemessene Vergütung S. 71

Markpräsenz bewirkt Steigerung der wettbewerblichen Eigenart S. 73

## *Zum Inhaltsverzeichnis*

### **Hinweis:**

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter [www.cipreport.eu](http://www.cipreport.eu) herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

*Inhaltsverzeichnis (1/3)***CIP Report Inhalt****Aktuelles***Allgemeines*

1. BPatG Jahresbericht S.62

*Patentrecht*

2. EPA: Jahresbericht 2019 veröffentlicht S.62
3. EPA-Studie: Europäische Patente bei europäischen Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zur Vermarktung beliebt S.62
4. EPA-Studie: Innovationsschub für Stromspeicherpatente – Asien ganz vorne mit dabei S.62
5. Bundeskabinett bringt Regierungsentwurf zur Änderung des Patentgesetzes auf den Weg S.63
6. Einigung von Daimler und Sharp S.63
7. WIPO: Global Innovation Index 2020 S.63
8. Apple vs. VirnetX: Patentstreit um VPN-Patente bringt Apple erneute Niederlage S.63

*Urheberrecht*

9. Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinien vorgelegt S.63
10. Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV) mit erheblicher Kritik am Referentenentwurf S.64
11. FragDenStaat hat Glyphosat-Gutachten legal publiziert S.64
12. Keine Datenherausgabe von Raubkopierern auf Youtube? S.64
13. Vorläufiger Abschlussbericht der KI-Enquete S.64
14. Musikbranche geht gegen Streamingsdienst „Twitch“ vor S.64
15. EU-Kommission veröffentlicht Aktionsplan zu geistigem Eigentum S.64

**Rechtsprechung***Marken- und Domainrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

16. Identität oder Ähnlichkeit der angemeldeten Marke mit der älteren Marke; Anmeldung durch den Agenten oder den Vertreter des Inhabers der älteren Marke; Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 S.66  
EuGH, Urt. v. 11.11.2020, C-809/18 P

**EuG**

17. Ähnlichkeit eines Wortbestandteils; Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) S.66  
EuG, Urt. v. 18.11.2020, T-378/19 und T-377/19
18. Zeitliche Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001; Anmeldung der Unionswortmarke PAX; Ältere Unions- und internationale Bildmarken SPAX S.66  
EuG, Urt. v. 05.10.2020, T-847/19
19. Bösgläubigkeit im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 S.66  
EuG, Urt. v. 05.10.2020, T-264/19

*Inhaltsverzeichnis (2/3)*

20. Antrag des Lizenznehmers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Art. 53 und 104 der Verordnung (EU) 2017/1001  
EuG, Urt. v. 23.09.2020, T-557/19 **S.67**

21. Zeichenvergleich nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009  
EuG, Urt. v. 23.09.2020, T-402/19 und T-401-19 **S.67**

**BGH**

22. Täuschung über Identität eines Anbieters; § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 MarkenG  
BGH, Urt. v. 15.10.2020, I ZR 210/18 – Vorwerk **S.67**

23. Darlegungs- und Beweislast bei Verletzung einer Unionsmarke; Gefahr einer Marktabschottung durch selektives Vertriebssystem bei Querlieferungen;  
VO (EU) 2017/1001 Art. 15 Abs. 1; VO (EG) 207/2009 Art. 13 Abs. 1  
BGH, Urt. v. 15.10.2020, I ZR 147/18 – Querlieferungen **S.67**

24. Beschreibende Bestandteile im Rahmen der Beurteilung der Verwechslungsgefahr;  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG  
BGH, Beschl. v. 09.07.2020, I ZB 80/19 – YOOFOOD/YO **S.68**

*Patentrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****BGH**

25. Zulässigkeit der Anschlussberufung  
BGH, Urt. v. 04.08.2020, X ZR 40/18 – Energieversorgungssystem **S.69**

26. Verletzungsklagen nach Ablauf der Schutzdauer  
BGH, Urt. v. 11.08.2020, X ZR 96/18- Datenpaketumwandlung **S.69**

27. Kosten für gemeinsam erhobene Patentnichtigkeitsklage  
BGH, Urt. v. 17.09.2020, X ZR 147/18 – Signalumsetzung **S.69**

28. Beurteilung des Vorliegens und der Reichweite einer widerrechtlichen Entnahme  
BGH, Urt. v. 04.08.2020, X ZR 38/19 **S.69**

**BPatG**

29. Anwendung der vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Kriterien zur Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen des Art. 3 (a) AMVO  
BPatG, Urt. v. 02.09.2020, 14 W (pat) 12/17 - Sitagliptin V (Royalty Pharma) **S.69**

**LG**

30. Technologiezugang bei standardessenziellen Patenten in Wertschöpfungsketten  
LG München I, Urt. v. 10.09.2020, 7 O 8818/19 **S.69**

*Urheberrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

31. Auch Künstler aus Nicht-EWR-Staaten haben Anspruch auf angemessene Vergütung;  
Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG  
EuGH, Urt. v. 08.09.2020, C-265/19 – Recorded Artists Actor Performers vs. Phonographic Performance **S.71**

32. Registrar nur subsidiär für Urheberrechtsverletzungen haftbar; §§ 85 Abs. 1, 97 Abs. 1 S. 1 UrhG  
BGH, Urt. v. 15.10.2020, I ZR 13/19 **S.71**

**LG**

33. Auskunftsanspruch über Verwertungserträge; § 32a UrhG **S.71**

34. Keine Veröffentlichung durch Versendung eines Manuskripts; §§ 6; 50, 51 UrhG  
LG Köln, Urt. v. 13.09.2020, 14 O 77/19 **S.72**

35. Schaffung eines Werkes durch Verweben vorbekannter Comicfiguren mit vorbekannten Fußballspielerfiguren; §§ 2 Nr. 1, 23, 24, UrhG  
LG München I, Urt. v. 09.09.2020, 21 O 15821/19 **S.72**

*Inhaltsverzeichnis (3/3)**Wettbewerbsrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****OLG**

36. Marktpresenz bewirkt Steigerung der wettbewerblichen Eigenart; § 4 Nr. 3 b UWG	S.73
--	------

37. Wettbewerbliche Eigenart einer Kaffeepresse; § 4 Nr. 3 UWG OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 27.08.2020, 6 U 44/19	S.73
--	------

**CIPLit**

S.75

## Aktuelles

### Allgemeines

#### 1. BPatG Jahresbericht

Das Bundespatentgericht (BPatG) hat am 18.09.2020 seinen [Jahresbericht 2019](#) veröffentlicht. Er gibt einen Einblick in die wichtigsten Entscheidungen des letzten Jahres im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Zudem enthält er zahlreiche Fakten und Statistiken zur Arbeitsweise des BPatG.

Aus den zahlreichen Statistiken geht u.a. hervor, dass die Zahl der im Jahr 2019 beim Bundespatentgericht neu eingegangenen Verfahren bei 1.548 liegt. Damit ist die Zahl neuer Verfahren im Vergleich zum Vorjahr um 230 zurückgegangen. Erledigt wurden vergangenes Jahr 1838 Verfahren – das sind 108 Verfahren weniger als im Jahr 2018. Die Bearbeitungsdauer in den Hauptverfahren ist von 21,1 (2018) auf 22,1 Monate gestiegen.

Bei den Marken- und Designbeschwerdesenaten gingen 57 Beschwerden weniger ein als im Jahr 2018, insgesamt 666. Für abschließend erledigt erklärt wurden 803 Beschwerdeverfahren, womit zum Jahresende 2019 noch 1048 Verfahren anhängig waren. Im Vergleich dazu waren im Jahr 2018 noch 1185 Verfahren anhängig.

In den Technischen Beschwerdesenaten verringerte sich die durchschnittliche Dauer der Hauptverfahren von bislang 30,3 Monaten auf nunmehr 28,5 Monate. Die Zahl der neu eingegangenen Hauptverfahren sank im Vergleich zum Vorjahr um 21 auf 350. Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ging im Vergleich zum Vorjahr von 846 zurück auf 736 Verfahren, wovon drei Einsprüche nach § 61 Abs. 2 PatG waren.

Die Bearbeitungszeiten der Nichtigkeitssenaten sind mit 27,8 Monaten im Vergleich zu 26,9 im Vorjahr leicht gestiegen. Für abschließend erledigt erklärt wurden 241 Verfahren. Ende des Jahres waren 380 Nichtigkeitsverfahren noch anhängig.

Beim Juristischen Beschwerdesenat wurden bei 23 neu eingegangenen Beschwerden 19 Verfahren für erledigt erklärt, so dass noch 15 Verfahren am Ende des Berichtsjahres anhängig waren.

Beim Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat wurden 33 Hauptverfahren neu eingeleitet. 48 Verfahren wurden erledigt, sodass zum Jahresende noch 73 Verfahren anhängig waren.

### Patentrecht

#### 2. EPA: Jahresbericht 2019 veröffentlicht

Das Europäische Patentamt (EPA) hat seinen [Jahresbericht 2019](#) veröffentlicht. Aus den Statistiken geht u.a. hervor, dass die Zahl der Patenteinreichungen im Jahr 2020 mit 181406 einen neuen Rekordwert erreicht hat. Im Vergleich zum Vorjahr wurden beim EPA 4% mehr Patentunterlagen eingereicht. Zudem folgt aus dem Bericht, inwieweit die im Strategieplan für 2023 gesetzten

Ziele erreicht wurden. Besonders hervorzuheben ist dabei der Aufbau eines europäischen Patentsystems und -netzwerks mit globaler Reichweite. Zum Ende des Jahres wurde ein Validierungsabkommen mit Georgien und sieben verstärkte Partnerschaftsabkommen mit Äthiopien, Argentinien, Malaysia, Mexiko, Indonesien, Brasilien und der African Regional Intellectual Property Organization (ARIPO) geschlossen. Damit erhöht sich die potenzielle Reichweite des EPA auf 1,9 Milliarden Einwohner in 38 Mitgliedstaaten, zwei Erweiterungsstaaten, vier Validierungsstaaten und acht verstärkte Partnerschaftstaaten. Zudem wurde zwischen dem EPA und der China National Intellectual Property Administration (CNIPA) eine Vereinbarung über den Start eines zweijährigen Pilotprojekts getroffen. Dieses ermöglicht chinesischen Anmeldern, die ihre internationalen Anmeldungen bei der CNIPA als Anmeldeamt einreichen, das EPA als internationale Recherchenbehörde (ISA) auszuwählen.

Quelle: [EPA Jahresbericht 2019 \(engl.\)](#)

#### 3. EPA-Studie: Europäische Patente bei europäischen Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zur Vermarktung beliebt

Eine [neue Studie](#) des EPA mit dem Titel „Valorisierung wissenschaftlicher Ergebnisse - Scoreboard zur Patentvermarktung: Europäische Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen“ ergab, dass die untersuchten Einrichtungen europäische Patente in erster Linie nutzen, um ihre Erfindungen kommerziell zu verwerten. 36 % der Erfindungen werden bereits verwertet. Geplant ist zudem die Verwertung von weiteren 42 % der Erfindungen. Am häufigsten werden Patente auslizensiert. Der Anteil liegt hier bei 70 %. 14 % der Patente stammen aus F&E-Zusammenarbeiten. 9 % der Patente werden durch Verkauf verwertet.

Quelle: [EPA News v. 24.11.2020](#)

#### 4. EPA-Studie: Innovationsschub für Stromspeicherpatente – Asien ganz vorne mit dabei

Laut der vom EPA und der Internationalen Energieagentur (IEA) veröffentlichten [Studie](#) „Innovationen bei Batterien und Stromspeichern – eine globale Analyse anhand von Patentdaten“ steigt seit 2005 die Anzahl der Patentanmeldungen pro Jahr um 14 % an. Im Vergleich dazu lag der jährliche Anstieg in allen Technologiefeldern im gleichen Zeitraum bei lediglich 3,5 %.

Die Studie untersuchte die wichtigsten Innovationstrends im Bereich der Stromspeicherung zwischen den Jahren 2000 und 2018. Gemessen wurde dies anhand von internationalen Patentfamilien. Dies sind solche, denen Erfindungen zugrunde liegen, für die Patentanmeldungen bei zwei oder mehr Patentämtern weltweit eingereicht worden sind.

Seit dem Jahr 2000 wurden weltweit über 65.000 internationale Patentfamilien angemeldet. Davon entfielen neun von zehn auf Erfindungen in der Batterietechnik, gefolgt von 9 % elektrischen, 5 % thermischen und 3 % mechanischen Speicherlösungen.

Zudem zeigt die Studie, dass insbesondere asiatische Unternehmen bei den Patentanmeldungen im Bereich

der Batterietechnik weit vorne liegen. Mit 4787 internationalen Patentfamilien belegt Samsung Platz eins, gefolgt von Panasonic mit 4046, LG Electronics mit 2999 und Toyota mit 2564. Die deutsche Bosch Unternehmensgruppe belegt mit lediglich 1539 Patentfamilien den Platz 5.

Quelle: [EPA News v. 22.09.2020](#)

### 5. Bundeskabinett bringt Regierungsentwurf zur Änderung des Patentgesetzes auf den Weg

Nach dem Referentenentwurf (RefE) des Bundesjustizministeriums (BMJV) für das „Zweite Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts“, von dem bereits im [CIPReport 3/2020](#) berichtet wurde, hat nun das Bundeskabinett einen Regierungsentwurf (RegE) auf den Weg gebracht. Im Gegensatz zum RefE sieht die Bundesregierung beim Unterlassungsanspruch einen noch geringeren Anwendungsbereich für die Verhältnismäßigkeitsprüfung des § 139 PatG-E vor. Nach bisheriger Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 10.05.2016, X ZR 114/13 - Wärmetauscher) kann die Verhältnismäßigkeitsprüfung auch nach derzeitiger Rechtslage in die Bewertung des Anspruches miteinfließen. § 139 PatG-E des RefE soll klarstellen, dass der Unterlassungsanspruch ausgeschlossen ist, soweit dieser ansonsten ausnahmsweise zu unverhältnismäßigen Nachteilen für den Verletzter führen würde. Der RegE spricht nun von „nicht gerechtfertigter Härte“. So soll die Regelung nach dem RegE noch präziser „nur in sehr wenigen besonders gelagerten extremen Fallkonstellationen in Betracht kommen“. Im RefE war noch lediglich von „sehr wenigen Fallkonstellationen“ die Rede.

Quellen: [RegE des BMJV](#); [RefE des BMJV](#); [heise.de](#)

### 6. Einigung von Daimler und Sharp

Kurz nach einem Urteil des [LG München I](#) am 10.09.2020 (Az. 7 O 8818/19), welches einen Verkaufsstopp für den Automobilhersteller Daimler nach sich ziehen konnte, einigte sich Daimler mit dem japanischen Apple-Zulieferer Sharp auf eine Lizenzvereinbarung. Im Streit stand die in den Fahrzeugen von Daimler verbaute Mobilfunktechnik, welche nach Auffassung des Gerichts das LTE-Patent [EP 26 67 676](#) von Sharp verletzt. Diese werden für „Mercedes Me“, „Connect Business“ und „Mercedes PRO Connect“ verwendet. Streitig war das Verfahren insbesondere, da ein großer Teil der patentverletzenden Mobilfunkmodulen vom Zulieferer Huawei stammt. Mit diesem hatte sich Sharp bereits im Juni über eine Lizenzvereinbarung geeinigt. Die übrigen Verwendungen standen noch infrage. Kern des Streites ist die Frage, inwiefern sich Automobilhersteller auf die Verantwortung der Zulieferer für die Beschaffung von Lizenzen berufen können.

Nach dem Urteil des LG München drohte Daimler ein Verkaufsverbot, sollte Sharp die Sicherheitsleistung in Höhe von 5,5 Millionen € hinterlegen. Mit der getroffenen Vereinbarung wurden auch die anderen zwischen Daimler und Sharp anhängigen Verfahren vor dem LG Mannheim und dem Bundespatentgericht (BPatG) beendet.

Quellen: [JUVE Patent \(engl.\)](#); [heise.de](#)

### 7. WIPO: Global Innovation Index 2020

Die World Intellectual Property Organization (WIPO) hat den [Global Innovation Index 2020](#) veröffentlicht. Danach ist die Schweiz zum neunten Mal in Folge das innovativste Land der Welt, gefolgt von Schweden, den USA, dem Vereinten Königreich und den Niederlanden. Deutschland erscheint in dem Ranking erneut an neunter Stelle. China kam als innovativste Volkswirtschaft mit höherem mittlerem Einkommen wie bereits im Vorjahr insgesamt auf Platz 14. Der Global Innovation Index wird gemeinsam von der WIPO, der Cornell University sowie der Business School INSEAD herausgegeben.

Quelle: [WIPO, Pressemitteilung v. 02.09.2020 \(engl.\)](#)

### 8. Apple vs. VirnetX: Patentstreit um VPN-Patente bringt Apple erneute Niederlage

Seit Jahren läuft ein Patentstreit zwischen Apple und der Holdinggesellschaft VirnetX - vgl. die Ausführungen dazu in [CIPReport 1/2019](#). Während es zunächst um die grundlegende Frage ging, ob Apple wegen einer Patentverletzung an VirnetX Schadensersatz zahlen muss, beschäftigt sich der Prozess nun mit der Anspruchshöhe. Die Patentverletzung wurde zuvor vom Berufungsgericht bestätigt. Die Jury des U.S. District Court for the Eastern District of Texas entschied nun, dass Apple für die Verletzung von Patenten rund um VPN-Funktionen in iOS 502,8 Millionen US-Dollar an Lizenzgebühren zu zahlen hat. Apple kündigt bereits an, gegen die Höhe der zugesprochenen Lizenzgebühr in Berufung zu gehen.

Quellen: [bloomberglaw.de](#) (engl.); [heise.de](#)

## Urheberrecht

### 9. Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinien vorgelegt

Nachdem die Stellungnahmen zum zweiten Diskussionsentwurf gesammelt wurden (ausführlich zu beiden Diskussionsentwürfen [CIP-Report 2/2019 S. 34](#); [CIP-Report 3/2020 S. 42](#)), veröffentlichte das Bundesjustizministerium am 13.10.2020 den Referentenentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes. Der Entwurf enthält eine Vielzahl von Änderungen des geltenden deutschen Urheberrechts und bildet die größte Reform der letzten zwei Jahrzehnte. Wesentliche Punkte des Referentenentwurfs sind ein eigenes Gesetz für urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger, umfassende Anpassungen des bestehenden Urhebervertragsrechts, insbesondere die gesetzliche Regelung der Verlegerbeteiligung. Künftig können Verwertungsgesellschaften kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung, sogenannte ECL, vergeben. Die bereits bestehenden Sondervorschriften für die Online-Veröffentlichung von vergriffenen Werken, insbesondere von nicht mehr erhältlichen Büchern, werden reformiert.

Quelle: [heise.de](#)

## 10. Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV) mit erheblicher Kritik am Referentenentwurf

In seiner Stellungnahme vom 06.11.2020 äußerte der BDZV Kritik an der bisherigen Ausgestaltung des aktuellen Referentenentwurfs des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform. Mit Blick auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger bewege sich der Referentenentwurf zwar in Richtung einer 1:1-Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie. Allerdings bleibe der deutsche Referentenentwurf hinter den dort gefassten Regelungen zurück, so dass aus Sicht der Verbände auch hier nachgebessert werden müsse.

Quellen: [beck-online.de](http://beck-online.de); [BDZV, Pressemitteilung v. 15.10.2020](#)

## 11. FragDenStaat hat Glyphosat-Gutachten legal publiziert

Das Landgericht Köln hat entschieden, dass die Veröffentlichung der amtlichen Risikobewertung von Krebsrisiken im Internet keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Bei FragDenStaat handelt es sich um eine Internetplattform, über die Anfragen auf Basis des Informationsfreiheitsgesetzes an Behörden gestellt werden können. Hierbei dient FragDenStaat hauptsächlich als Übermittler sowie Archiv für Anfragen der Benutzer. Nach einer solchen Anfrage hatte das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) die Analyse von Krebsrisiken, die mit dem Einsatz des Unkrautvernichtungsmittels einhergehe an FragDenStaat zugeschickt. Allerdings war das Amt gerade nicht damit einverstanden, dass FragDenStaat die Bewertung online und damit allen Interessierten zur Verfügung stellt. Dabei verwies das Bundesinstitut auf das Urheberrecht.

Zunächst untersagte das LG Köln im April 2019 per einstweiliger Verfügung die Publikation. Daraufhin riefen die Verantwortlichen von FragDenStaat dazu auf, alle interessierten Bürger sollten ihr Recht auf Akteneinsicht nutzen und selbst das Glyphosat-Gutachten anfragen. Mehr als 45.000 Nutzer schlossen sich dieser Aktion an.

Im Juli 2019 entschied das LG Köln wiederum, dass FragDenStaat das Gutachten aufgrund von Formfehlern der Gegenseite vorläufig doch veröffentlichen dürfe

Die Richter äußerten sich nun im Hauptverfahren inhaltlich zu den Vorwürfen des BfR und urteilten, dass zugunsten der Plattform die Schranke des Zitatrechts aus § 51 UrhG eingreife. Die aktuelle Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Quelle: [heise.de](http://heise.de)

## 12. Keine Datenherausgabe von Raubkopierern auf Youtube?

Die Videoplattform Youtube muss das Verfolgen von Raubkopierern höchstwahrscheinlich nicht durch die Herausgabe von Nutzerdaten an die Rechteinhaber ermöglichen. Dies zeichnete sich am 15.10.2020 in einer Verhandlung des BGH ab. Das Urteil wurde am 10.12.2020 verkündet.

Die Verantwortlichen auf Youtube verbergen ihre wahre Identität üblicherweise unter Pseudonymen. Die Besonderheit gegenüber anderen Internetbörsen ist, dass auf Youtube ihre IP-Adresse nicht sichtbar wird. Gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG müssen Namen und Anschrift der Hersteller seitens der Plattformen bekannt gemacht werden. Dies hilft allerdings wenig, da diese Daten gerade meist nicht bekannt sind. Die BGH-Richter hatten zur Reichweite des Begriffs der Adresse dem EuGH hierzu eine Vorfrage vorgelegt.

Durch Urteil vom 09.07.2020 entschied der EuGH (siehe [CIP-Report 3/2020 S. 50](#)), dass der in der Richtlinie verwendete Begriff der „Adresse“ nicht die Daten der E-Mail-Adresse, Telefonnummer und IP-Adresse umfasst. Hiermit ist grundsätzlich auch der Ausgang des Rechtsstreits vor dem BGH vorgezeichnet. Der Senat selbst äußerte sich zuvor dahingehend, dass sie es für plausibel halten würden, dass E-Mail-Adressen und zumindest auch Telefonnummern in der heutigen Zeit zur „Adresse“ gehören.

Quelle: [Pressestelle des BGH](#)

## 13. Vorläufiger Abschlussbericht der KI-Enquete

Nach über zweijähriger Arbeit hat die Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz am Mittwoch dem 28.10.2020 ihren Abschlussbericht an Bundespräsident Dr. Wolfgang Schäuble überreicht. Innerhalb der Enquete-Kommission gab es unterschiedliche Projektgruppen. Die AG „KI und Medien“ äußerte sich unter anderem zum Data-Mining.

Quelle: [Bundestag, Pressemitteilung v. 26.10.2020](#)

## 14. Musikbranche geht gegen Streamingdienst „Twitch“ vor

Aufgrund möglicher Urheberrechtsverletzungen geht die Musikindustrie immer stärker gegen den Streamingdienst Twitch vor. Twitch, die mittlerweile die größte Streaming-Plattform der Gaming-Szene ist und sich großer Beliebtheit erfreut, reagiert gegen die Vorwürfe bisher damit, dass Nutzer gesperrt oder Inhalte konsequent gelöscht werden. Ein beliebtes Mittel der Streamer um ihren Stream attraktiver zu gestalten ist es, beliebte Musik im Hintergrund abzuspielen. Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise vermeldete Twitch die letzten Monate Rekordzahlen. Nun ist auch die Musikbranche darauf aufmerksam geworden, die durch die Verwendung ihrer Musik gerne an dem Streaming-Hype mitverdienen möchte. Internetberichten zufolge verfolge man die Pläne, Twitch an den Verhandlungstisch zu bringen, um über Vergütungsregeln zu sprechen.

Quelle: [Urheberrecht.org](http://Urheberrecht.org)

## 15. EU-Kommission veröffentlicht Aktionsplan zu geistigem Eigentum

In einer Mitteilung vom 25.11.2020 gab die EU-Kommission einen Aktionsplan zum Geistigen Eigentum bekannt. Darin heißt es:

„Im Bereich des Urheberrechts konzentriert sich die Kommission auf die Förderung der rechtzeitigen und

*Aktuelles*

wirksamen Umsetzung und Durchführung der beiden kürzlich erlassenen Richtlinien zur Modernisierung des Urheberrechtsrahmens der EU.“

Weitere Schwerpunkte des Arbeitspapiers sind die Fragen, ob KI-Systeme als Erfinder angesehen werden können und eine Ausarbeitung einer sogenannten „Urheberrechtsinfrastruktur“. Damit sollen sowohl mehr Transparenz als auch eine bessere Datenverwaltung der urheberrechtlichen Rechte garantiert werden. Die EU-Kommission bemühe sich insbesondere, die Digitalisierung im Urheberrecht voranzutreiben.

Quelle: [Urheberrecht.org](https://www.urheberrecht.org)



## Rechtsprechung in Leitsätzen

### EuGH

**16. Identität oder Ähnlichkeit der angemeldeten Marke mit der älteren Marke; Anmeldung durch den Agenten oder den Vertreter des Inhabers der älteren Marke; Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009**

[EuGH, Urt. v. 11.11.2020, C-809/18 P](#)

Vorinstanz: [EuG, Urt. v. 15.10.2018, T-7/17](#)

#### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 kann nicht mit der Begründung, dass darin die Identität oder die Ähnlichkeit der älteren Marke und der vom Agenten oder Vertreter des Inhabers der älteren Marke angemeldeten Marke nicht erwähnt werde, allein in Fällen der Identität der einander gegenüberstehenden Marken unter Ausschluss aller übrigen Faktoren angewendet werden. Dies widerspricht Systematik und Telos der Norm.
2. Vielmehr gestattet Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 es dem Inhaber einer älteren Marke auch, der Anmeldung einer lediglich ähnlichen Marke durch seinen Agenten oder Vertreter zu widersprechen.
3. Der Zweck des Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009, den Missbrauch der älteren Marke durch den Agenten oder Vertreter ihres Inhabers zu verhindern, da diese die Kenntnisse und die Erfahrung, die sie während der Geschäftsbeziehung zwischen dem Markeninhaber und ihnen erworben haben, ausnutzen und dadurch ungerechtfertigt Vorteile aus den von ihm erbrachten Anstrengungen und Investitionen ziehen könnten, erfordert eine weite Auslegung der Begriffe „Agent“ und „Vertreter“ im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

### EuG

**17. Ähnlichkeit eines Wortbestandteils; Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

[EuG, Urt. v. 18.11.2020, T-378/19 und T-377/19](#)

#### Leitsatz (nichtamtl.)

Beruft sich die beweisbelastete Partei zum Nachweis der geringen Kennzeichnungskraft eines Worтеlements auf eine große Anzahl von bereits eingetragenen Marken, die aus diesem Worтеlement bestehen oder dieses enthalten, müssen wesentliche Ähnlichkeiten nachgewiesen werden. Dies setzt voraus, dass das betreffende Worтеlement nicht nur in bereits angemeldeten Marken vorhanden ist, sondern auch aus der Platzierung, der Schriftart, der Art der verzierenden Darstellung, einer etwaigen besonderen Schreibweise eines der Buchstaben dieses Wortes sowie gegebenenfalls Wort- und Bildzu-

sätzen vor oder nach diesem Wort auf eine Ähnlichkeit geschlossen werden kann. Ferner muss nachgewiesen werden, dass sich die fraglichen Marken auf dieselben Waren beziehen. Die bloße Vorlage von Listen von Marken mit der Angabe der Nummern der Klassen, für die diese Marken eingetragen worden sind, genügt diesen Anforderungen nicht.

**18. Zeitliche Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001; Anmeldung der Unionswortmarke PAX; Ältere Unions- und internationale Bildmarken SPAX**

[EuG, Urt. v. 05.10.2020, T-847/19](#)



#### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Verweise auf die Verordnung Nr. 2017/1001, obwohl an sich die Verordnung Nr. 207/2009 einschlägig ist, können dahin verstanden werden, dass sie sich auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung Nr. 207/2009 beziehen, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung beeinträchtigt (vgl. entsprechendes Urteil vom 6. Juni 2019, BATTISTINO, T-221/18, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:382, Rn. 22), wenn und soweit der Inhalt der betroffenen Bestimmungen durch das Inkrafttreten der Verordnung 2017/1001 nicht berührt wurde.
2. Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Verbraucher dem Anfang einer Marke im Allgemeinen mehr Aufmerksamkeit widmen als deren Ende. Jedoch kann eine solche Erwägung nicht in jedem Fall gelten. Bei vergleichsweise kurzen Worтеlementen haben vielmehr die Anfangs- und Endbestandteile des Zeichens dieselbe Bedeutung wie die mittleren Bestandteile.

**19. Bösgläubigkeit im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009**

[EuG, Urt. v. 05.10.2020, T-264/19](#)

VISCOVER

#### Leitsatz (nichtamtl.)

Im Rahmen der umfassenden Beurteilung nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 können auch die Herkunft des beanstandeten Zeichens und seine Verwendung seit seiner Schaffung, die unternehmerische Logik, in die sich die Anmeldung des Zeichens als Unionsmarke einfügt, und die Geschehensabfolge bei der Anmeldung berücksichtigt werden (vgl. Urteile vom 26. Februar 2015, Pangyrus/HABM – RSVP Design [COLOURBLIND], T-257/11, nicht veröffentlicht,

EU:T:2015:115, Rn. 68 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 9. Juli 2015, CAMOMILLA, T-100/13, nicht veröffentlicht, EU:T:2015:481, Rn. 35 und 36 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

## 20. Antrag des Lizenznehmers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Art. 53 und 104 der Verordnung (EU) 2017/1001

[EuG, Urt. v. 23.09.2020, T-557/19](#)

### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Um als Beteiligter des Verlängerungsverfahrens nach Art. 53 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 oder als „an einem Verfahren vor dem [EUIPO] Beteiligter“ im Sinne von Art. 104 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 zu gelten, muss ein Lizenznehmer die ausdrückliche Ermächtigung des Markeninhabers zur Beantragung der Verlängerung der Markeneintragung vor dem Ablauf der Frist nach Art. 53 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001 einholen.
2. Wird die Zweimonatsfrist des Art. 104 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001, die eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags ist, versäumt, besteht selbst bei einer Rechtfertigung dieses Versäumnisses nicht die Möglichkeit, einen neuen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen (Urteil vom 23. September 2009, Evets/HABM [DANELECTRO und QWIK TUNE], T-20/08 und T-21/08, EU:T:2009:356, Rn. 24).

## 21. Zeichenvergleich nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

[EuG, Urt. v. 23.09.2020, T-402/19 und T-401-19](#)



### Leitsatz (nichtamtl.)

Im Hinblick auf den Zeichenvergleich im Rahmen des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 ist zu beachten, dass sich den Verbrauchern selten die Gelegenheit bietet, zwei Marken nebeneinander zu begutachten. Viel häufiger müssen sie ein Zeichen mit ihrer Erinnerung an eine davor erfasste Marke vergleichen. In diesen typischen Situationen muss sich der Ver-

braucher auf das unvollkommene Bild verlassen, das er von den Marken im Gedächtnis behalten hat (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. September 2011, Deutsche Bahn/HABM– DSB [IC4], T-274/09, nicht veröffentlicht, EU:T:2011:451, Rn. 73 und 79). Selbst die Verbraucher, die einen hohen Aufmerksamkeitsgrad an den Tag legen, müssen sich auf ihr unvollkommenes Bild von den Marken verlassen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. November 2013, Equinix [Germany]/HABM– Acotel [an-cotel], T-443/12, nicht veröffentlicht, EU:T:2013:605, Rn. 54).

## BGH

### 22. Täuschung über Identität eines Anbieters; § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 MarkenG

[BGH, Urt. v. 15.10.2020, I ZR 210/18 – Vorwerk](#)

Vorinstanz: [OLG Köln, Urt. v. 02.11.2018, 6 U 187/17](#)

Vorinstanz: [LG Köln, Urt. v. 28.11.2017 - 31 O 186/16](#)

### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Die Täuschung über die Identität eines Anbieters, die keine unzutreffende Vorstellung über die Herkunft eines mit der Marke beworbenen Produkts aus dem Betrieb des Markeninhabers verursacht, liegt außerhalb des Schutzbereichs der markenrechtlichen Herkunftshinweisfunktion.
2. Der Umstand, dass ein bestimmter Markenhersteller zum Kreis der auf einem Online-Marktplatz vertretenen Anbieter gehört, kann ein wesentliches Merkmal dieses Dienstleistungsangebots im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 Nr. 1 UWG darstellen.

### 23. Darlegungs- und Beweislast bei Verletzung einer Unionsmarke; Gefahr einer Marktabschottung durch selektives Vertriebssystem bei Querlieferungen; VO (EU) 2017/1001 Art. 15 Abs. 1; VO (EG) 207/2009 Art. 13 Abs. 1

[BGH, Urt. v. 15.10.2020, I ZR 147/18 – Querlieferungen](#)

Vorinstanz: [OLG München, Urt. v. 19.07.2018, 29 U 3493/17](#)

Vorinstanz: [LG München I, Urt. v. 26.09.2017, 33 O 691/16](#)

### Leitsätze

1. Grundsätzlich hat derjenige, der wegen der Verletzung einer Unionsmarke in Anspruch genommen wird, darzulegen und zu beweisen, dass die von ihm vertriebene Ware vom Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist. Kann der in Anspruch Genommene darlegen und beweisen, dass die Gefahr einer Abschottung der nationalen Märkte droht, wenn er seine Bezugsquelle offenlegen müsste, trifft den Markeninhaber die Beweislast dafür, dass die Ware nicht mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist.

2. Ein selektives Vertriebssystem, bei dem der Markeninhaber seinen Vertriebspartnern eine Belieferung von Außenseitern nicht gestattet, begründet nicht in jedem Fall die Gefahr einer Marktabschottung. Die Gefahr einer Abschottung der nationalen Märkte kann ausgeschlossen sein, wenn Querlieferungen zwischen Vertriebspartnern in unterschiedlichen Mitgliedstaaten gestattet sind.
3. Schränken die Vertragsbedingungen des Markeninhabers solche Querlieferungen ein und bestehen zudem Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, kann eine tatsächliche Vermutung für die Gefahr einer Marktabschottung sprechen. In einem solchen Fall obliegt es dem Markeninhaber, diese Vermutung zu widerlegen sowie darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die Preisunterschiede auf andere Ursachen zurückzuführen sind.

#### **24. Beschreibende Bestandteile im Rahmen der Beurteilung der Verwechslungsgefahr; § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG**

[BGH, Beschl. v. 09.07.2020, I ZB 80/19 – YOOFOD/YO](#)

Vorinstanz: [BPatG, Beschl. v. 10.08.2019, 28 W\(pat\) 591/17](#)

##### **Leitsatz (nichtamtl.)**

Bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr von sich gegenüberstehenden Kennzeichen sind beschreibende Bestandteile nicht von vornherein und generell von der Beurteilung der Ähnlichkeit ausgenommen. Das schließt es allerdings nicht aus, dass ein oder mehrere Bestandteile eines komplexen Kennzeichens für den Gesamteindruck prägend sein können. Von diesem Maßstab ist auch auszugehen, wenn es um die Beurteilung eines aus mehreren Bestandteilen zu einem Wort zusammengesetzten Zeichens geht.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### BGH

#### 25. Zulässigkeit der Anschlussberufung

[BGH, Urst. v. 04.08.2020, X ZR 40/18 – Energieversorgungssystem](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urst. v. 14.12.2017, 1 Ni 1/16](#)

#### Leitsatz

Ordnet der Senatsvorsitzende in einem Patentnichtigkeitsverfahren an, dass der Berufungsbeklagte Gelegenheit erhält, auf die Berufungsbegründung innerhalb einer bestimmten Frist zu erwidern, so ist eine innerhalb dieser Frist eingereichte Anschlussberufung gemäß § 115 Abs. 2 Satz 2 PatG zulässig.

#### 26. Verletzungsklagen nach Ablauf der Schutzdauer

[BGH, Urst. v. 11.08.2020, X ZR 96/18- Datenpaketumwandlung](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urst. v. 15.11.2017, 5 Ni 59/16](#)

#### Leitsätze

1. Nach Ablauf der Schutzdauer eines Patents begründet eine Verletzungsklage für den Verletzungsbeklagten, auch wenn sie nur auf den Hauptanspruch gestützt ist, ein Rechtsschutzinteresse an einer Nichtigkeitsklage regelmäßig auch in Bezug auf alle auf diesen zurückbezogenen Unteransprüche des Patents.
2. Bei Nebenansprüchen gilt jedenfalls dann nichts anderes, wenn diese inhaltlich so weitgehend übereinstimmen, dass die Verwirklichung eines Anspruchs (etwa eines Vorrichtungsanspruchs) typischerweise zur Verwirklichung der Merkmale des anderen Anspruchs (etwa eines Verfahrensanspruchs) führt.
3. Die erstmals in der Berufungsinstanz geltend gemachte Verteidigung eines Patents in geänderter Fassung ist in der Regel gemäß § 116 Abs. 2 PatG zulässig, wenn sich der neue Antrag von einem bereits in erster Instanz gestellten Antrag nur dadurch unterscheidet, dass einzelne der zur erteilten Fassung hinzutretende Merkmale gestrichen worden sind (Bestätigung von BGH, Urteil vom 20. März 2014 - X ZR 128/12 Rn. 52).

#### 27. Kosten für gemeinsam erhobene Patentnichtigkeitsklage

[BGH, Urst. v. 17.09.2020, X ZR 147/18 – Signalumsetzung](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urst. v. 14.03.2018, 6 Ni 42/16 \(EP\)](#)

#### Leitsatz

Bei einer von mehreren Klägern gemeinsam erhobenen Patentnichtigkeitsklage fällt die in Nr. 402 100 KVPat-KostG vorgesehene Gebühr nur einmal an.

#### 28. Beurteilung des Vorliegens und der Reichweite einer widerrechtlichen Entnahme

[BGH, Urst. v. 04.08.2020, X ZR 38/19](#)

Vorinstanz: [OLG München, Urst. v. 21.03.2019 - 6 U 2408/17](#)

Vorinstanz: [LG München I, Urst. v. 16.06.2016 - 21 O 19141/14](#)

#### Leitsatz

Ob und gegebenenfalls inwieweit eine widerrechtliche Entnahme vorliegt, lässt sich in der dafür vorzunehmenden Gesamtschau zuverlässig nur auf der Grundlage festgestellter Übereinstimmungen zwischen der als entnommen geltend gemachten und der angemeldeten Lehre beurteilen (Bestätigung von BGH, Urteil vom 20. Oktober 2015 - X ZR 149/12, GRUR 2016, 265 Rn. 22 - Kfz-Stahlbauteil).

### BPatG

#### 29. Anwendung der vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Kriterien zur Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen des Art. 3 (a) AMVO

[BPatG, Urst. v. 02.09.2020, 14 W \(pat\) 12/17 - Sitagliptin V \(Royalty Pharma\)](#)

#### Leitsatz

Mit dem zweiten Leitsatz seiner Entscheidung „Royalty Pharma“ (C-650/17) hat der Europäische Gerichtshof seine Auslegungsgrundsätze nicht um ein weiteres Prüfungskriterium ergänzt, sondern lediglich die Anwendung seiner beiden im Zusammenhang mit Art. 3 (a) AMVO zu prüfenden Testfragen beispielhaft veranschaulicht.

### LG

#### 30. Technologiezugang bei standardessenziellen Patenten in Wertschöpfungsketten

[LG München I, Urst. v. 10.09.2020, 7 O 8818/19](#)

#### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Ein Patentnutzer kann im Patentverletzungsprozess einen abgeleiteten Zwangslizenzeinwand geltend machen, wenn der SEP-Inhaber verpflichtet gewesen wäre, die Zulieferer des Patentnutzers zu lizenzieren.
2. Dieser Einwand entfällt, wenn der Patentnutzer selbst die Möglichkeit gehabt hätte, einen Lizenzvertrag abzuschließen, der Erschöpfungstatbestände und Lizenzierungen in der Wertschöpfungskette hinreichend adressiert.
3. Er entfällt insbesondere dann, wenn der Patentnutzer ein Gegenangebot über das gesamte Portfolio abgegeben und damit konzidiert hat, der richtige Adressat des Angebots gewesen zu sein (vgl. Ziffer IV.4.b der Hinweise zur Handhabung des kartellrechtlichen Zwangslizenzeinwandes nach Huawei v. ZTE innerhalb des Münchner Verfahrens in Patentstreitsachen, Stand: Februar 2020).

4. Ein Inhaber eines SEPs verpflichtet sich mit der Abgabe einer ETSI-Erklärung zwar, Dritte zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren. Er ist indes nicht verpflichtet, Interessenten grundsätzlich auf allen Ebenen zu lizenzieren (Borghetti/Nikolic/Petit, FRAND Licensing Levels under EU Law, abrufbar unter [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3532469](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3532469), letzter Abruf am 1.9.2020; Martinez, GRURInt 2019, 633; a. A. Kühnen, GRUR 2019, 665; BeckOKPatR-Wilhelmi, PatG, § 24 Rn. 111). Eine solche Verpflichtung ergibt sich weder aus EU-Kartellrecht, noch folgt sie aus dem Patentrecht oder dem Vertragsrecht in Verbindung mit der ETSI-Erklärung.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### EuGH

#### 31. Auch Künstler aus Nicht-EWR-Staaten haben Anspruch auf angemessene Vergütung; Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG

[EuGH, Urt. v. 08.09.2020, C-265/19 – Recorded Artists Actor Performers vs. Phonographic Performance](#)

#### Leitsätze

1. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ist im Licht von Art. 4 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 des Vertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) über Darbietungen und Tonträger dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat im Rahmen der Umsetzung in das nationale Recht des in der Vorschrift enthaltenen Ausdrucks „ausübende Künstler“, mit dem die Künstler gemeint sind, die Anspruch auf die einzige angemessene Vergütung im Sinne der Vorschrift haben, die Künstler ausschließt, die die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehört, und von diesem Ausschluss lediglich die Künstler ausnimmt, die ihren Wohnsitz im EWR haben oder sich dort aufhalten oder die ihren Beitrag zum Tonträger im EWR erbracht haben.
2. Art. 15 Abs. 3 des Vertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) über Darbietungen und Tonträger und Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 sind beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts dahin auszulegen, dass von Drittstaaten gemäß Art. 15 Abs. 3 dieses Vertrags notifizierte Vorbehalte, die zur Folge haben, dass der in Art. 15 Abs. 1 des Vertrags vorgesehene Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung im Hoheitsgebiet dieser Staaten eingeschränkt wird, in der Europäischen Union bei Personen, die die Staatsangehörigkeit der betreffenden Drittstaaten besitzen, nicht zu Einschränkungen des in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 vorgesehenen Anspruchs führen, solche Einschränkungen aber unter der Voraussetzung, dass sie den Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechen, vom Unionsgesetzgeber eingeführt werden können. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 steht daher dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat den Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung bei ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern, die die Staatsangehörigkeit solcher Drittstaaten besitzen, einschränkt.
3. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass der in ihm vorgesehene Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung in der Weise eingeschränkt wird, dass nur der Tonträgerhersteller eine Vergütung erhält, ohne sie mit dem ausübenden Künstler, der

einen Beitrag zu dem Tonträger erbracht hat, teilen zu müssen.

### BGH

#### 32. Registrar nur subsidiär für Urheberrechtsverletzungen haftbar; §§ 85 Abs. 1, 97 Abs. 1 S. 1 UrhG

[BGH, Urt. v. 15.10.2020, I ZR 13/19](#)

Vorinstanz: [OLG Saarbrücken, Urt. 19.12.2017, 1 U 128/17](#)

Vorinstanz: [LG Saarbrücken, Urt. 30.08.2018](#)

#### Leitsätze

1. Der Registrar einer Internetdomain, der im Auftrag des zukünftigen Domaininhabers der Registrierungsstelle die für die Registrierung der Domain erforderlichen Daten mitteilt und auf diese Weise an der Konnektierung der Domain mitwirkt, haftet als Störer für die Bereitstellung urheberrechtsverletzender Inhalte unter der registrierten Domain nach den für Internetzugangsvermittler geltenden Grundsätzen auf Dekonnektierung der Domain (vgl. BGH, Urteil vom 26. November 2015 – [BGH Aktenzeichen I ZR17414 I ZR 174/14](#), BGHZ 208, [BGHZ Band 208 Seite 82](#) – Störerhaftung des Accessproviders).
2. Die Störerhaftung des Registrars tritt ein, wenn der Registrar ungeachtet eines Hinweises auf eine klare und ohne weiteres feststellbare Rechtsverletzung die Dekonnektierung unterlässt, sofern unter der beanstandeten Domain weit überwiegend illegale Inhalte bereitgestellt werden und der Rechtsinhaber zuvor erfolglos gegen diejenigen Beteiligten vorgegangen ist, die – wie der Betreiber der Internetseite – die Rechtsverletzung selbst begangen haben oder – wie der Host-Provider – zur Rechtsverletzung durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben, sofern nicht einem solchen Vorgehen jede Erfolgsaussicht fehlt.
3. Der die Haftung des Registrars auslösende Hinweis muss sich auf alle für die Haftungsbegründung relevanten Umstände – Rechtsverletzung, weit überwiegende Bereitstellung illegaler Inhalte sowie erfolglose oder unmögliche vorrangige Inanspruchnahme anderer Beteiligter – beziehen und insoweit hinreichend konkrete Angaben enthalten.

### LG

#### 33. Auskunftsanspruch über Verwertungserträge; § 32a UrhG

[LG Berlin, Urt. v. 27.10.2020, 15 O 296/18](#)

Die 15. Zivilkammer des LG Berlin hat entschieden, dass die Drehbuchautorin der Filme Keinohrhasen und Zwei-ohrküken gegen die Produktionsfirma Barefoot Films von Til Schweiger sowie den Konzern Warner Bros. einen Anspruch auf Auskunft über die Verwertungserträge der beiden Filme hat.

Die Klägerin hatte die beiden Beklagten im Wege einer Stufenklage in der ersten Stufe zunächst auf Auskunft

über die Verwertungserträge der Filme „Keinohrhasen“ und „Zweiohrküken“ in Anspruch genommen, um nach Erteilung der Auskünfte gegebenenfalls auf einer weiteren Stufe ihrer Klage eine angemessene Beteiligung an den Verwertungserträgen im Wege der Anpassung ihrer ursprünglichen für die Arbeit an den Drehbüchern der beiden Filme erhaltenen Vergütung gemäß § 32a UrhG zu verlangen.

Nach Ansicht des LG Berlin bestünden auf Grund des überdurchschnittlichen Erfolgs der beiden Filme Anhaltspunkte für einen möglichen Anspruch der Klägerin auf weitere Beteiligung nach § 32a UrhG. Dieser sei darauf gerichtet, eine ursprünglich angemessene Vergütung bei überdurchschnittlichem Erfolg nachträglich anzupassen. Dabei könne es im Rahmen der jetzt entschiedenen Auskunftsstufe offenbleiben, ob die Klägerin Alleinautorin der Drehbücher oder lediglich Mitautorin sei. Die Klägerin könne jedenfalls Auskunftserteilung und Rechnungslegung verlangen, um im Einzelnen die weiteren Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 32a UrhG ermitteln zu können.

Insbesondere können sich die Beklagten nach Ansicht des LG Berlin nicht auf eine teilweise Verjährung dieser Auskunftsansprüche berufen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH müsse ein Kläger zur Darlegung der Anspruchsvoraussetzungen des § 32a UrhG umfassend zu den gezogenen Erträgen und ihre Verteilung auf die jeweilige Nutzungsart vortragen, und zwar auch zu solchen aus verjährter Zeit. Eine etwaige Verjährung sei daher nicht auf der jetzt entschiedenen Auskunftsstufe zu berücksichtigen. Ob allerdings tatsächlich Zahlungsansprüche der Klägerin gegen die Beklagten bestünden, sei – so der Vorsitzende bei der Urteilsverkündung – noch nicht entschieden, sondern müsse erst im weiteren Verfahren geklärt werden.

Quelle: [LG Berlin, Pressemitteilung v. 27.10.2020](#)

#### **34. Keine Veröffentlichung durch Versendung eines Manuskripts; §§ 6; 50, 51 UrhG**

[LG Köln, Ur. v. 13.09.2020, 14 O 77/19](#)

##### **Leitsätze**

1. Die wörtliche Übernahme von neun Kernthesen aus dem Buch eines Autors fällt nicht unter die Schrankenregelung des § 50 Abs. 1 UrhG, da sie im Umfang nicht erforderlich ist und daher unverhältnismäßig in die Rechte des Urhebers eingreift. (red.)
2. Das Zitatrecht des § 51 UrhG besteht nicht, wenn das Werk noch nicht veröffentlicht ist. (red.)
3. § 6 UrhG enthält einen eigenen Öffentlichkeitsbegriff, der von § 15 Abs. 3 UrhG abweicht, und setzt voraus, dass der Adressatenkreis nicht von vornherein abgrenzbar ist, sodass der Urheber im Fall der Vorstellung seines Werkes nicht auf „Veröffentlichungsreife bedacht zu sein braucht“. Die Übersendung des Manuskriptes an bestimmte Medienvertreter ist selbst dann nicht als Veröffentlichung anzusehen, wenn mehr Personen als beabsichtigt das Manuskript erhalten, sofern nur eine Zugänglichkeit für Jedermann ausgeschlossen ist. (red.)

#### **35. Schaffung eines Werkes durch Verweben vorbekannter Comicfiguren mit vorbekannten Fussballspielerfiguren; §§ 2 Nr. 1, 23, 24, UrhG**

[LG München I, Ur. v. 09.09.2020, 21 O 15821/19](#)

##### **Leitsatz**

Das Verweben zwei vorbekannter Comicfiguren mit zwei ebenfalls vorbekannten Figuren von Profifussballern kann eine freie Bearbeitung nach § 24 UrhG darstellen.

## Rechtsprechung in Leitsätzen

### OLG

**36. Marktpräsenz bewirkt Steigerung der wettbewerblichen Eigenart; § 4 Nr. 3 b UWG**

OLG Köln, Urt. v. 02.10.2020, 6 U 19/20

Vorinstanz: [LG Köln, Urt. v. 14.01.2020, 33 O 62/17](#)



Produkt der Klägerin



Produkt der Beklagten

#### Leitsätze

1. Fruchtgummi-Produkten in Bärenform kann aufgrund ihrer eigenständigen Gestaltung eine durchschnittliche wettbewerbliche Eigenart zukommen, die aufgrund jahrzehntelanger Marktpräsenz, hohen Markterfolges und erheblicher Werbeaufwendungen auch gesteigert sein kann.
2. Der gute Ruf eines solchen Gummibärchens wird bei einer quasi-identischen Übernahme der Produktform auch dann im Sinne des § 4 Nr. 3 b UWG unangemessen ausgenutzt, wenn das angegriffene Produkt sich an Verbraucher wendet, die vegane Produkte nachsuchen.

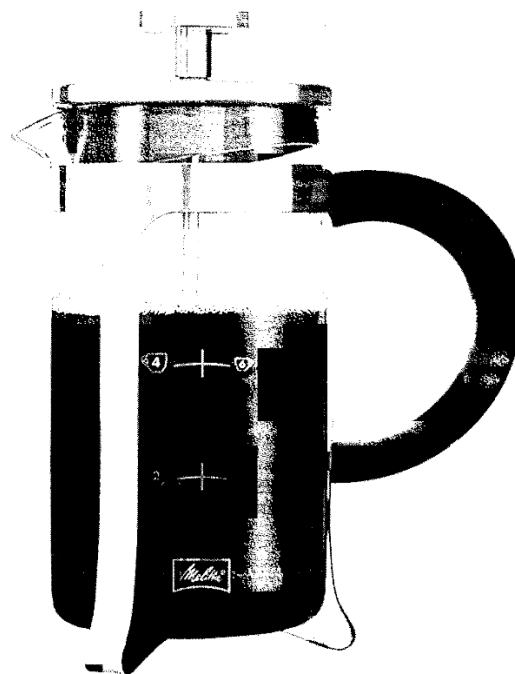
**37. Wettbewerbliche Eigenart einer Kaffeepresse; § 4 Nr. 3 UWG**

[OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 27.08.2020, 6 U 44/19](#)

Vorinstanz: [LG Frankfurt a.M., Urt. v. 06.03.2019, 2-6 O 309/18](#)



Produkt der Klägerin



Produkt der Beklagten

#### Leitsätze

1. Zu den Gestaltungsmerkmalen des Kaffebereiters „Chambord“, die nach der maßgeblichen Verkehrsauffassung seinen Gesamteindruck prägen
2. Eine Nachahmung liegt vor, wenn das angegriffene Produkt dem Original so ähnlich ist, dass es sich



*Rechtsprechung / Wettbewerbsrecht*

in ihm wiedererkennen lässt. Dazu ist zu prüfen, ob das angegriffene Produkt die prägenden Gestaltungsmerkmale des Originals übernimmt, die dessen wettbewerbliche Eigenart ausmachen. Es kommt dabei auf die Gesamtwirkung der einander gegenüberstehenden Produkte aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers an (hier verneint).

## Markenrecht

**Bohaczewski, IIC 2020, 856**  
Conflicts Between Trade Mark Rights and Freedom of Expression Under EU Trade Mark Law: Reality or Illusion?

**Hamming, GRUR-Prax 2020, 501**  
Der gutgläubige Erwerb einer Marke

**Klein, GRUR-Prax 2020, 472**  
Von Äpfeln und Birnen – zur Relevanz der Markenart

**Tekin, JIPLP 2020, 625**  
Branding the love: heart as a trade mark

## Patentrecht

**Bacher, GRUR 2020, 1129 ff.**  
Die Rechtsprechung des BGH in Patentsachen im Jahr 2019

**Bäumler / Terhechte, NJW 2020, 3481 ff.**  
Handelsbeschränkungen und Patentschutz für Impfstoffe - Europa- und völkerrechtliche Aspekte

**Correa / Correa, GRUR Int. 2020, 803**  
Impact of the Patent Cooperation Treaty in Latin America

**Cross / Strath, JIPLP 2020, 229**  
Patents Court holds machine gun ammunition bag patent infringed but refuses damages inquiry

**Dederer, IIC 2020, 681**  
Patentability of Genome-Edited Plants: A Convoluted Debate

**Fabris, IIC 2020, 685**  
From the PHOSITA to the MOSITA: Will “Secondary Considerations” Save Pharmaceutical Patents from Artificial Intelligence?

**Gärtner, JIPLP 2020, 228**  
Still some way to go: Federal Ministry of Justice proposes to modernize the German Patents Act

**Gröning, GRUR 2020, 1170 ff.**  
Nebenintervention sowie angemessene Erfolgserwartung im Patentnichtigkeitsverfahren - Besprechung von BGH „Pemetrexed“

**Grub, GRUR-Prax. 2020, 565 ff.**  
Zur Zulässigkeit einer Anschlussberufung im Patentnichtigkeitsverfahren

**Hao, GRUR Int. 2020, 823**  
Through the Anti-Monopoly Lens: What Constitutes „Unfairly High Patent Pricing“ in China?

**Hauck, GRUR 2020, 817 ff.**  
Besichtigungsanspruch und Geheimnisschutz im Patentrecht und (Software-)Urheberrecht nach Inkrafttreten des GeschGehG

**Henry / van Weert, JECLAP 2020, 360**  
Generics (UK) Ltd and Others v. CMA: Patent Settlement Agreements Unpacked

**Hoppe / Donle, GRUR-RR 2020, 465**  
Die Rechtsprechung der deutschen Instanzgerichte zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht seit dem Jahr 2019

**Kellenter, WuW 2020, 478**  
Patentstreit um GPRS-Technik: BGH zu FRAND-Bedingungen bei kartellrechtlicher Zwangslizenz

**Lückemann, GRUR-Prax., 2020, 326 ff.**  
Ergänzende Schutzzertifikate: Wann ist ein Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt? Eine Anmerkung zur EuGH-Entscheidung Royalty Pharma

**Mike, JWIP 2020, 473**  
Access to essential medicines to guarantee women’s rights to health: The pharmaceutical patents connection

**Nieder, GRUR 2020, 823**  
Zuständigkeit deutscher Patentstreitgerichte und Anwendbarkeit deutschen Rechts in Verfahren mit Auslandsbezug

**Plomer, IIC 2020, 791**  
The Unified Patent Court and the Transformation of the European Patent System

**Semenov, JIPLP 2020, 530**  
‘Meanwhile, the defendant is enjoined from...’ - interlocutory injunctions and risk assessment in patent disputes

**Smith / Tilman, JWIP 2020, 166**  
Patents for self-replicating technologies: Game theoretic analysis of genetically modified seed

**van Overwalle, GRUR Int. 2020, 883**  
Will Covid Patents Save the World?

**Verhauwen / Gerstein, GRUR-Prax. 2020, 362 ff.**  
Zur Pflicht der Lizenzierung standardessentieller Patente in der Liefer- und Verwertungskette: Selektionsrecht des SEP-Inhabers vs. FRAND-Jedermannsrecht

**Württemberg / Freischem, GRUR 2020, 1278**  
Stellungnahme der Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR) zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts

## Urheber- und Designrecht

**Albrecht von / Fiss, ZUM 2020, 750**  
Umsetzung der Online-SatCab-RL –  
Überregulierung der Direkteinspeisung?

**Apel, ZUM 2020, 760**  
Metall auf Metall (Episode) IV – Eine neue  
Hoffnung für das Sound Sampling? – Zugleich  
Anmerkung zu BGH, Urteil vom 30.4.2020 – I ZR  
115/16 – Metall auf Metall IV (ZUM 2020, 617)

**Becker, ZUM 2020, 681**  
Automatisierte Rechtsdurchsetzung im  
Umsetzungsentwurf zu Art. 17 DSM-RL

**Carrasco / Defossez, JIPLP 2020, 617**  
Orphan works regulation in Cuba: the EU model as a  
solution?

**de la Durantaye/Kuschel, ZUM 2020, 717**  
Regelungen zu nicht verfügbaren Werken

**Döhl, ZUM 2020, 740**  
Das neue Bearbeitungsrechtsregime, kunstspezifisch  
betrachtet

**Grisse, ZUM 2020, 819**  
Facetten der Vermittlerhaftung: Öffentliche  
Wiedergabe, Sekundärhaftung, Haftungsprivilegien,  
Störerhaftung, Schadensersatz

**Haberstumpf, ZUM 2020, 809**  
Die freie Benutzung darf nicht sterben

**Hacker, GRUR 2020, 1025 ff.**  
Immaterialgüterrechtlicher Schutz von KI-  
Trainingsdaten

**Hansen, ZUM 2020, 692**  
Der urhebervertragsrechtliche Regelungskomplex  
im »Diskussionentwurf« zur Umsetzung der DSM-  
RL aus Sicht der Film- und Fernsehbranche – Eine  
kritische Würdigung

**Hauck, ZUM 2020, 769**  
Urheberrechtlicher Geheimnisschutz und seine  
Grenzen – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urteil vom  
30.4.2020 – I ZR 139/15 – Afghanistan Papiere II  
(ZUM 2020, 790)

**Hofmann, ZUM 2020, 665**  
Plattformregulierung im Lichte des Unionsrechts

**Inguanez, IIC 2020, 797**  
A Refined Approach to Originality in EU Copyright  
Law in Light of the ECJ's Recent Copyright/Design  
Cumulation Case Law

**Lauber-Rönsberg, ZUM 2020, 733**  
Reform des Bearbeitungsrechts und neue  
Schrankenregelung für Parodien, Karikaturen und  
Pastiches

**Oechsler, NJW 2020, 3206**  
Die Wahrung des Grundrechtsstandards im  
Urheberrecht

**Reber, ZUM 2020, 700**  
Die urhebervertragsrechtlichen Regelungen im  
Diskussionentwurf des BMJV (§§ 32 ff. UrhG)

**Schmitt-Gaedke, GRUR-Prax 2020, 357**  
Streitgegenstand und Antragsfassung im  
gewerblichen Rechtsschutz (Teil 1)

**Schmitt-Gaedke, GRUR-Prax 2020, 397**  
Streitgegenstand und Antragsfassung im  
gewerblichen Rechtsschutz (Teil 2)

**Soppe, ZUM 2020, 712**  
Geplante Gesetzesänderungen im  
Urhebervertragsrecht erschweren Auswertung  
urheberrechtlich geschützter Werke

**Staats, ZUM 2020, 728**  
Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung nach §  
51 VGG-E

**Stieper, ZUM 2020, 753 ff.**  
Grundrechtskonforme Auslegung und  
Gesetzesvorbehalt bei der Anwendung  
urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen – Das  
vorläufige Ende einer langen Reise

**Wagner, MMR 2020, 728**  
Schaffungsfreiräume und die Reichweite der InfoSoc-  
RL

**Wallace / Euler, IIC 2020, 823**  
Revisiting Access to Cultural Heritage in the Public  
Domain: EU and International Developments

**Wandtke / Hauck, ZUM 2020, 671**  
Ein neues Haftungssystem im Urheberrecht –  
Zur Umsetzung von Art. 17 DSM-RL in einem  
»Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz«

**Wirth, ZUM 2020, 715**  
§ 68 UrhG-E: Vervielfältigungen gemeinfreier  
visueller Werke

**Zech, ZUM 2020, 801**  
Urheberrecht und Technik

## Berücksichtigte Zeitschriften

*AfP, AIPLA Quarterly Journal, CR, CRI, Ecolex, EIPR,  
EuZW, GRUR, GRUR Int., GRUR-Prax, GRUR-RR,  
IDEA, IIC, IPQ, IPRB, IT-Report, ITRB, JIPITEC, JIPLP,  
JWIP, K&R, KUR, MarkenR, MdP, Mitt., MMR, NJW,  
PharmR, sic!, UFITA, WRP, ZGE, ZUM*

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de))

## Werkstattgespräche

Aufgrund der Einschränkungen durch die aktuellen COVID-19-Maßnahmen können derzeit leider keine Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.

### Düsseldorfer Patentrechtstage 2021

Jahrestagung des Zentrums für Gewerblichen Rechtsschutz

voraussichtlich als Videokonferenz

am 25./26. März 2021

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung unter [www.patentrechtstage.de](http://www.patentrechtstage.de)

Über Referenten und Themen künftiger Veranstaltungen informieren wir Sie auf unserer Homepage ([www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#).

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie auch gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter [info@gewrs.de](mailto:info@gewrs.de) anmelden.

Die Übersicht über marken-, patent- und urheber-/geschmacksmusterrechtliche Aufsätze (VAMP) ist unter der neuen Domain [D-prax.de](http://D-prax.de) abrufbar.

### [www.duesselderfer-archiv.de](http://www.duesselderfer-archiv.de)

Wir haben die Seiten des Düsseldorfer Archivs für Sie erneuert und die Benutzerfreundlichkeit erhöht! Sie finden dort die Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte zu Patentverletzungsstreitigkeiten in Düsseldorf im Volltext.

## Leitfaden zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen zwischen Hochschulen und der Industrie – 5. Auflage

ISBN 978-3-943460-92-6



[www.d-prax.de](http://www.d-prax.de)

## Impressum

**Herausgeber:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf  
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

**V.i.S.d.P.:** Prof. Dr. Jan Busche

**Text CIPReport:** **Marken- und Domainrecht:** Paul Hertelt  
**Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht:** Alexandra Wachtel  
Yannick Schrader-Schilkowsky

**Urheber- und Designrecht:** Alexandra Wachtel  
Jakob Gerber

**Wettbewerbsrecht:** Dr. Linn-Karen Fischer

**Layout:** Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky, Joana Janmaat

**Adresse:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,  
Universitätsstrasse 1  
40225 Düsseldorf

**Internet:** [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)

**E-Mail:** [info@gewrs.de](mailto:info@gewrs.de)

**ISSN:** 1864-2586